

**Bericht**

des Rechtsausschusses und des Finanz- und Budgetausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 607) über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime (Burgenländisches Pflichtschulgesetz 1995 - Bgld. PflSchG 1995) (Zahl 16 - 390) (Beilage 617).

Der Rechtsausschuß und der Finanz- und Budgetausschuß haben den Gesetzentwurf über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime (Burgenländisches Pflichtschulgesetz 1995 - Bgld. PflSchG 1995), in ihrer 35. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 15. März 1995, beraten.

Landtagsabgeordneter Thomas wurde zum Berichterstatter gewählt.

Ebenso wurden alle anwesenden Landtagsabgeordneten, die nicht den beiden Ausschüssen angehören, gem. § 42 Abs. 1 GeOLT mit beratender Stimme der Verhandlung beigezogen.

Im Rahmen seines Berichtes beantragte Landtagsabgeordneter Thomas eine Änderung zu § 57 Abs. 2 der Regierungsvorlage. Ebenso beantragte der Berichterstatter Richtigstellungen in den Erläuterungen vorzunehmen.

Gleichzeitig stellte er den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf mit den von ihm beantragten Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Im Anschluß daran kam es zu einer Debatte, an der sich Landtagsabgeordneter Nicka, der Vorsitzende Landtagsabgeordneter Dr. Moser, Landtagsabgeordneter Dr. Rezar, Landtagspräsident Dr. Dax, die Landtagsabgeordneten Kaplan und Sipötz, Landeshauptmann-Stellvertreter Ing. Jellasitz sowie Landtagsabgeordneter Puhm beteiligten.

Anschließend wurde der Antrag des Berichterstatters mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen der FPÖ mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuß und der Finanz- und Budgetausschuß stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime (Burgenländisches Pflichtschulgesetz 1995 - Bgld. PflSchG 1995) mit den angeschlossenen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 15. März 1995

Der Berichterstatter:

Thomas eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses  
als Vorsitzender der gemeinsamen  
Sitzung:

Dr. Moser eh.

Änderungen zum Gesetzentwurf über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime (Burgenländisches Pflichtschulgesetz 1995 - Bgld. PflSchG 1995)

1. § 57 Abs. 2 lautet:

"(2) Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes treten die Bestimmungen des § 7 Abs. 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937 über die Regelung des Volksschulwesens im Burgenland, LGB1.Nr. 40, und das Gesetz vom 14. Juli 1994 über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime (Burgenländisches Pflichtschulgesetz-PflSchG), LGB1.Nr. 53, außer Kraft."

2. In den Erläuterungen zu § 4 entfällt im dritten Absatz der Klammerausdruck: "(s. § 57 Abs. 1)".

3. In den Erläuterungen zu § 18 lautet es anstelle "Hauptschule" richtig: "Sonderschule".

4. In den Erläuterungen zu § 32 entfällt in den nach dem dritten Absatz wiedergegebenen Erläuterungen zu § 6 der Regierungsvorlage des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland die zu Seitenende aufscheinende letzte Zeile mit dem Wortlaut: "... bestehenden) Gemeinden und Ortsteile auf, an denen ....".

5. In den Erläuterungen zu § 33 lautet es anstelle "Ziffer 9" richtig: "§ 32".